

Bekanntmachung

Betreffend die
Anmeldung von Veränderungen, welche eine
Berichtigung des Grund-, Gebäude- oder
Gewerbekatasters bedingen.

Nach Grund des Art. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1899 betr. die Aufhebung und Fortführung der Steuerbücher (Reg.Bl. S. 1219) und Art. 60 des Gesetzes vom 8. August 1903 betr. die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften (Reg.Bl. S. 397) sowie § 7 der Anweisung des R. Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 23. September 1904 zum Vollzug des Gesetzes betr. Änderungen des Gesetzes vom 28. April 1873 über die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 8. August 1903 (Amtsbl. des Steuerkollegiums S. 227) werden diejenigen Grundbesitzer (und Gefällberechtigten), sowie Gebäudebesitzer, bei deren Grundbüchern und Gefällen oder Gebäuden während des laufenden Kalenderjahres eine Veränderung stattgefunden hat, welche eine Änderung des Steuerkatasters zur Folge hat, aufgefordert, hiervon bis 31. Dezember l. J., spätestens aber bis zum 15. Januar l. J. bei dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen. Ebenso hat von den Gewerbetreibenden etwaige in ihrem Betrieb eingetretene (nachhaltige) Veränderungen bis spätestens 31. Dezember l. J. bei dem Ortsvorsteher anzugeben.

Eine Anzeige gilt liegt insbesondere vor:

I. Bei dem Grundbesitz nach den Gefällen gemäß Art. 70 71 und 72 des Gesetzes vom 20. April 1873 (Reg.Bl. von 1903 S. 344):

- wenn einem Grundstück ganz oder teilweise eine Bestimmung gegeben worden ist, für welche Steuerfreiheit begründet ist (Art. 2 Ziff. 1-4 des obengenannten Gesetzes), oder wenn ein bisher steuerfreies Grundstück infolge der Verwendung zu einem anderen Zweck diese Steuerfreiheit ganz oder teilweise verloren hat;
- wenn ein ertragsunfähiges Grundstück oder die bisherige Grundfläche oder Hofstätte eines Gebäudes der sonst- oder landwirtschaftlichen Kultur gewidmet oder sonst grundsteuerpflichtig wird, oder wenn der umgekehrte Fall eintritt;
- wenn durch Naturereignisse (Aufschwemmungen, Abschwemmungen, Erdstöße, Versenkungen u. s. w.) ein neues Grundstück (Feld) gebildet oder ein bereits vorhandenes Grundstück vergrößert oder verkleinert wird, ganz verloren geht oder auf die Dauer ganz oder teilweise ertragsunfähig wird;
- wenn die Ertragsfähigkeit einer Grundfläche durch die Entfernung nachteiliger oder die Aufhebung günstiger Verhältnisse auf die Dauer so erhöht wird, daß sie fortan unvollständig in eine höhere Klasse gehört, oder wenn der umgekehrte Fall eintritt;
- wenn die Kultur eines Grundstücks auf die Dauer verändert wird durch Verwandlung von Acker in Wiesen, Wald u. s. w. oder umgekehrt, Verwendung eines Grundstücks als Baumgarten, Hopfengarten, Steinbruch u. s. w. oder durch das Aufstören einer solchen Verwendung;
- wenn ein Grundstück die Eigenschaft eines Gartens annimmt oder ein als Garten eingetragenes Grundstück diese Eigenschaft verliert;
- wenn ein Grundstück geteilt wird;
- wenn eine Grundfläche abgeteilt wird oder eine im Gesamtkataster laufende Abgrenzung aus einer anderen Ursache aufgehört oder sich verändert hat.

II. Bei den Gebäuden gemäß Art. 81 und 82 des obengenannten Gesetzes:

- wenn ein Gebäude oder Gebäudeteil niedrigeren worden, ganz oder teilweise zugrunde gegangen, oder sonst zur Benutzung untauglich geworden ist;
- wenn ein Gebäude eine Zweckveränderung oder eine Wertveränderung dadurch erhalten hat, daß es zum Zweck einer anderen dauernden Verwendung baulich umgewandelt worden ist;
- wenn einem Gebäude ganz oder teilweise eine Bestimmung gegeben worden ist, für welche Steuerfreiheit begründet ist, (Art. 2 Ziff. 5 bis 7 des Ges.), oder wenn bisher steuerfreie Gebäude oder Gebäudeteile infolge der Verwendung zu einem anderen Zwecke diese Steuerfreiheit verloren haben;
- wenn eine mit einem Gebäude eingetragene Hofstätte in Wegfall gekommen, verkleinert, auf die Dauer ganz oder teilweise unbenutzbar geworden oder der land- oder forstwirtschaftlichen Kultur zugewendet worden ist, oder eine nach Art. 2 des Gesetzes Steuerfreiheit begründende Verwendung gefunden hat;
- wenn eine solche Hofstätte durch Naturereignisse oder durch Zuziehung von bisher steuerfreien oder zur Grundsteuer zugelassenen Flächen vergrößert worden ist;
- wenn ein Gebäude neu errichtet, oder wenn ein Gebäude durch Aufsetzen eines oder mehrerer Stockwerke, oder durch Ueberbauung einer weiteren Grundfläche vergrößert worden ist;
- wenn bisher ganz unbrauchbar gewesene Gebäude ganz oder teilweise nutzbar gemacht worden sind.

III. Bei den Gewerben gemäß Art. 100 des obengenannten Gesetzes:

- wenn ein Gewerbe neu begonnen, oder mit einem schon bestehenden Gewerbe ein weiteres verbunden worden ist;
- wenn ein Gewerbe oder eines von mehreren durch dieselbe Person betriebenen Gewerben aufgehoben worden ist;
- wenn das Betriebskapital oder die Zahl der Gesellschafter und Arbeiter bei einem Gewerbe erheblich und nachhaltig vermehrt oder vermindert worden ist.

Die Ortsvorsteher wollen für die örtliche Bekanntmachung des Vorstehenden in ihrer Gemeinde Sorge tragen.

Mittelsig, 15. Nov. 1909.

R. Bezirkssteueramt:
Froniet.

Wer wäscht

braucht nur

Dr. Henkel's Waschmittel.

Millionenfach erprobt und bewährt; über 30jährige Erfahrungen in der Branche, auf wissenschaftlicher Grundlage angelegt, beliebt

in der ganzen Welt.

Persil:

Pakete à 35 u. 65 Pfg.

Dixin:

Paket 25 Pfg.

Henkel's Bleichsoda:

Gepflichtlich in allen einschlägigen Geschäften!

Alleinige Fabrikanten: Henkel & Co., Düsseldorf. (1)

Das Beste und vollkommenste selbsttätige Waschmittel von noch nie dagewesener Wasch- und Bleichkraft.

Wäscht von selbst

ohne jede Arbeit und Mühe, ohne Seifen und Bürsten, ohne zweimaliges Kochen, ohne Zusatz von Essig und Soda, ohne Abschleifen. Nur einmaliges halbkündiges Kochen und die Wäsche wird blendend weiß, frisch und duftig

wie von der Sonne gebleicht!

Strenge Erprobung an Fett, Wolle u. Seid. größte Schonung der Wäsche, da garantiert unschädlich bei jeglicher Anwendung.

Im Gebrauch billigeres, unverwundenes Waschmittel, erleichtert die Arbeit; kein Bürsten und Abschleifen. Nur leichtes Nachreiben mit Hand oder Maschine, bleicht wie auf dem Rasen und ist absolut unschädlich. Schon das Gewebe, da frei von Chlor und scharfen Stoffen.

Bester Erfolg für Soda, vorzüglich zum Einweichen oder Einweichen der Wäsche, zum Reinigen von schmutzigen Küchengeräten und Holzgeräten, zum Schäumen von Fußböden und Wänden, zum Säubern von Milchkannen und Kollereigeräten, unentbehrlich beim Hausputz etc.

Nagold.

Wenn Sie vorzuziehen

Tuche und Buckskins,

Herren- u. Damenloden, Kleider-, Rock- und Hemdenflanelle in eleganten wie einfachen Dessins

billig einkaufen wollen, so besuchen Sie Ihren Bedarf in dem bekannten

Cuchgeschäft

von
G. Fritz Kapp,
Marktstrasse,

wo Sie große Auswahl finden.

Muster zu Diensten.

Großes Geld-Lotterie

zu gewinnen ohne Risiko in Stuttgart.

Ziehung garantiert am 20. Nov. 1909.

1000000 Gewinne in nur einer einzigen Nacht!

64000

35000

100000

3000

1500

1000

2000

2500

9000

Lose à M. 2. - 4 Lose à M. 1. -

Partis und Lose 25 Pf. extra enthalten.

J. Schweickert General-Agentur

Stuttgart, Marktstrasse 6

erste alle Verkauftstellen.

Im Nagold bei: Zaiser'sche Buchh., Hermann Knodel, Bager, Wih. Weinstock; in Wildberg: Gell. Pfister.

Feldhausen.

Aufforderung.

Bermittelt wird seit Montag dem 15. Nov. der 15 Jahre alte Schmiedlehrling Heinrich Kausser. Es wird gebeten, beim Betreten des Hauses hiebei Anzeige machen zu wollen.

Schultheißen-Amt:
Nagold.

Fünfbrunn-Nagold.

Hochzeits-Einladung.

Zur Feier unserer ehelichen Verbindung bitten wir uns, Verwandte, Freunde und Bekannte auf

Samstag den 20. November 1909

in das Gasth. „goldenes Adler“ in Nagold freundlich einzuladen.

Friedrich Frey

Simmermann,

Sohn des † Bernhard Frey

Bauer in Fünfbrunn.

Pauline Stoffele

Tochter des

Christian Stoffele, Stricker

in Nagold.

Abgang 12 Uhr.

Wir bitten, dies mit besonderer Einladung entgegen zu nehmen zu wollen.

Losungsbüchlein und Lehrtexte

für 1910

empfiehlt G. W. Zaiser.

Rohrdorf.

1 Kuh
samt Kalb hat zu
verkaufen Friedr. Walz.

Nagold.

Wollene Strick- Garne

in bekannt guten Qualitäten.

Gottlieb Schwarz.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein in Stuttgart

Auf Gegenseitigkeit.
Gegründet 1875.

Der Verein der Mitglieder
ist ein Lebensversicherungs-Verein
Kapitalanlage
über 20 Millionen Mark.

Kaftpflicht-, Unfall-, Lebens- Versicherung.

Gesamtversicherungssatz:
770 000 Versicherungen.

Eingang monatlich ca. 6000 Mitglieder.

Vertrauens-
Überall gesucht.

Propaganda lokal durch

Chr. Schweickert,

Kaufmann in Nagold.

